

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung
der Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Miehlen

vom 10. Sept. 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. Seite 103), und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 163), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom (GVBl. Seite), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 3

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpach-

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am.07.08.86 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am.19.08.86 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 27.08.86

X keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert,
0 die Satzung genehmigt.

3. Die Satzung wurde am.10.09.86 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 11.09.86 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigungen an

X Kreisverwaltung	X Ortsgemeinde
0 Sachgebiet 1.2	X Sachgebiet 3.1

5. Zur Sammlung

i. A.

gez. Wysk

Wysk

(S.)